

persönlichen Einrichtung und Kleidung geraubt wurde, dass sie in Nacht- und Nebelaktionen von Haus und Hof vertrieben wurden, dass sie auf Rügen und in diversen anderen Konzentrationslagern interniert wurden, dass ihnen die Möglichkeit einer zumutbaren Arbeit verwehrt wurde, dass sie mit größtem Propagandaaufwand als Schwerstkriminelle hingestellt wurden oder dass ihnen das aktive und passive Wahlrecht aberkannt wurde. Angesichts dieser Zusammenhänge kann es nur als abenteuerlich bezeichnet werden, wenn der 3. Senat des BVerwG der kommunistischen Propaganda der gerechten Bodenreform in der Weise folgt, diese als den primären Zweck der Verfolgung ernst zu nehmen.

IV. Schlussbetrachtung

Die Rechtsprechung des 3. Senats des BVerwG zur Abgrenzung von Vermögensgesetz und Verwaltungsrechtlichem Rehabilitierungsgesetz, welche die vom 7. Senat vorgenommene Abgrenzung von personen- und objektbezogenen Vermögensverlusten aufweicht und auch solche Vermögensentziehungen als lediglich objektbezogen einstuft, bei denen trotz des damit verbundenen politischen Verfolgungscharakters ein als primär behaupteter Motivationsstrang des bloßen entschädigungslosen Vermögenszugriffs ausgemacht wird, entpuppt sich damit als falscher Taschenspielertrick, der mit geltendem Recht nicht vereinbar ist, und der eine ausschließlich ergebnisorientierte, den Charakter der kommunistischen Verfolgung nicht aufarbeitende Rechtsprechung nur in allzu durchsichtiger Weise zu verdecken sucht. Diese Rechtsprechung muss daher erneut von Grund auf überdacht werden. Bedenklich ist die Rechtsprechung des 3. Senats des BVerwG aber auch deshalb, weil sie weitgehend ungeprüft unterstellt, die Verfolgung im Rahmen der sog. Bodenreform sei verwaltungsrechtlicher Natur gewesen. In seinem Urteil vom 10. Dezember 2009 führt der Senat dazu aus, dies ergebe sich deshalb, weil die Kreisverweisungen von Verwaltungsbehörden angewiesen worden seien. Diese Argumentation ist aber schon deshalb nicht zwingend, weil in SBZ und DDR auch Verwaltungsorgane mit der spezifischen Strafrechtsverfolgung befasst waren. Zu diesem Zweck waren u. a. die Bodenreformkommissionen den strafrechtlichen Entnazifizierungsgerichten ausdrücklich gleichgestellt worden.⁴¹⁾ Im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts oblag die Strafverfolgung teilweise auch der Wirtschaftsverwaltung.⁴²⁾ Nach Recht und Rechtspraxis in der SBZ war aber nicht nur die sog. Industrie-reform strafrechtliches Entnazifizierungsrecht.⁴³⁾ Gleiches gilt auch für die sog. Bodenreform, die in der Rechtsprechung des OVG der DDR ausdrücklich als Strafverfolgungsmaßnahme bezeichnet worden ist.⁴⁴⁾ Insofern sind die Ortsbürgermeister mit der Anordnung der Kreisverweisung als besondere Strafvollstreckungsorgane tätig geworden. Das BVerwG ist damit für die Aufarbeitung des Unrechts durch die sog. Bodenreform überhaupt nicht zuständig und hätte das Verfahren nach § 17 a II GVG an die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte verweisen müssen.

GESETZGEBUNG

Zuständigkeit in Rückübertragungsverfahren (Brandenburg) Verordnung zur Durchführung des Vermögensgesetzes, des Entschädigungsgesetzes, des Ausgleichleistungsgesetzes und des DDR-Entschädigungserfüllungsgesetzes (Vermögensgesetz-durchführungsverordnung - VermGDV)

Vom 11. Januar 2010 (GVBl. Brandenburg Teil II Seite 1)

Auf Grund des § 23 Absatz 2, des § 25 Absatz 2 und des § 28 Absatz 2 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), des § 12 Absatz 1 Satz 1 des Entschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658), des § 6 Absatz 2 des Ausgleichleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 des Entschädigungsgesetzes, des § 4 Satz 4 und des § 6 Satz 1 des DDR-Entschädigungserfüllungsgesetzes vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2471, 2473, 2004 I S. 1654), jeweils in Verbindung mit § 23 Absatz 2, § 25 Absatz 2 und § 28 Absatz 2 des Vermögensgesetzes und mit § 16 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes verordnet die Landesregierung

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Für Rückübertragungsverfahren nach § 3 des Vermögensgesetzes wird die Zuständigkeit den Landkreisen Barnim, Dahme-Spreewald und Oder-Spree auf Dauer übertragen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Die Zuständigkeit des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen für die Landkreise Elbe-Elster, Märkisch-Oderland, Oberspreewald-Lausitz, Ostprignitz-Ruppin und Spree-Neiße sowie für die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Cottbus wird auf den Landkreis Dahme-Spreewald übertragen. Die Zuständigkeit des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen für die Landkreise Prignitz und Uckermark sowie für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) wird auf den Landkreis Oder-Spree übertragen. Die Zuständigkeit des Landkreises Barnim geht ab dem 1. Januar 2010 auf den Landkreis Oder-Spree über. Die Landeshauptstadt Potsdam bleibt zuständig für ihre eigenen Verfahren und die des Landkreises Teltow-Fläming. Der Landkreis Oberhavel bleibt zuständig für seine am 31. Dezember 2005 anhängigen Gerichtsverfahren. Die Regelung des § 3 Absatz 5 des Vermögensgesetzes bleibt von Zuständigkeitsübertragungen nach dieser Verordnung unberührt.
- (2) In Verfahren nach Absatz 1, in denen die Rückübertragung ausgeschlossen ist oder der Berechtigte Entschädigung gewählt hat (Singularentschädigungsverfahren) sind für Verfahren nach dem Entschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) geändert worden ist, und dem Ausgleichleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald und Oder-Spree zuständig. Die Zuständigkeit des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen für die kreisfreie Stadt Cottbus wird auf den Landkreis Oder-Spree übertragen. Ab dem 1. Januar 2010 geht die Zuständigkeit des Landkreises Barnim für den Landkreis Oberhavel auf den Landkreis Dahme-Spreewald über, die Zuständigkeit des Landkreises Barnim für dessen eigene Verfahren und die Verfahren des Landkreises Uckermark geht ab dem 1. Januar 2010 auf den Landkreis Oder-Spree über.
- (3) Zuständig für Singularentschädigungsverfahren nach dem DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2471, 2473, 2004 I S. 1654) ist der Landkreis Oder-Spree. Für Verfahren nach dem DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz in den Fällen des § 25 Absatz 1 Satz 2 des Vermögensgesetzes ist das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig.
- (4) Die Zuständigkeit des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen für Verfahren nach dem Entschädigungsgesetz, dem Ausgleichleistungsgesetz und dem DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz jeweils in den Fällen des § 25 Absatz 2 des

41) Vgl. Ziff. 5 SMAD-Befehl Nr. 20, Ziff. 20 Ausführungsbestimmung Nr. 3 zum SMAD-Befehl Nr. 201.

42) Vgl. § 1 Erste Anordnung zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung (Verfahrensordnung für das Wirtschaftsstrafverfahren) vom 29.9.1948 (ZVOBl. S. 463); abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 241a/1.

43) Vgl. dazu eingehend Wasmuth/Kempe, ZOV 2008, 232 ff.

44) Zum spezifisch strafrechtlichen Charakter der Verfolgung der als Kriegsverbrecher und Nazifunktionäre beschuldigten Inhaber von Höfen in einer Größe unter 100 ha und von sog. Großgrundbesitzern mit Höfen in der Größe von über 100 ha sind entsprechende Beiträge in der ZOV in Vorbereitung.